

KWF-Programm »Investitionsscheck«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach der
»De-minimis«-Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Stärkung und Festigung des
Wachstumspotenzials von Kleinunternehmen aller Branchen.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials
- Unterstützung der Modernisierung und Steigerung der
Wettbewerbsfähigkeit
- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung

Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und öko-
logischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.¹

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	3
3.1.	Förderbare Kosten	3
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	4
4.1.	Art der Förderung	4
4.2.	Ausmaß der Förderung	4
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	4
4.4.	»De-minimis«	4
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	5
5.1.	Förderungsberatung	5
5.2.	Förderungsantrag	5
5.3.	Förderungsprüfung	5
5.4.	Förderungsentscheidung	5
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	5
5.6.	Förderungsabrechnung	6
5.7.	Auszahlung	6
6.	Allgemeines	6
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
6.2.	Laufzeit	6

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen (alle Branchen) im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts mit der Betriebsstätte in Kärnten betreiben

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die im Unternehmen zur Festigung des Wachstumspotenzials, zur Unterstützung der Modernisierung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Qualitätssicherung beziehungsweise zur Qualitätsverbesserung führen.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- c Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 5.000,- betragen und sollen zwischen EUR 5.000,- und EUR 20.000,- liegen.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll ein Jahr nicht überschreiten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen in das Sachanlagevermögen, die mindestens 2 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- b Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 2 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Eigenleistungen
- e Ankauf von Grundstücken
- f Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- g Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln sowie damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- h Kosten, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in diesem KWF-Programm kann pro Förderungswerber innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden und ist mit maximal EUR 1.000,- begrenzt. Es müssen förderbare Kosten in Höhe von mindestens EUR 5.000,- erreicht werden.

4.3. Subsidiarität² | Kumulierung³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen
- b Projektbeschreibung
- c Aufstellung der Projektkosten
- d Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation
- e Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in dem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Gesamt-

projekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁴ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2014 in Kraft und ist bis 30.06.2017 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

⁴ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.